



LANDKREIS TUTTLINGEN

SATZUNG

**über die Form der
öffentlichen Bekanntmachung**

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.6.2004

Der Kreistag hat am 28. November 1979 aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert am 26. Juli 1979 i.V. mit § 1 der 1. DVO zur Landkreisordnung i.d.F. der Änderungsverordnung vom 13. Februar 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Tuttlingen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in der Schwäbischen Zeitung mit den Lokalausgaben Gränzbote, Trossinger Zeitung und Heuberger Bote verkündet.

§ 2

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der letzte Ausgabetag einer der im § 1 genannten Zeitungen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 30.6.2004 in Kraft.